

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch die/den Vorsitzenden erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Einberufung kann für die Mitglieder der Verbandsversammlung, die dies schriftlich gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem der Stadt Beckum zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem der Stadt Beckum eingestellte Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß Absatz 1 erfolgt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerrieflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und stattdessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Bürgermeisters der Stadt Beckum über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.